Gemeinde Twist

Twist, den 28.01.2022

Vorlage: 0031/2022

Beratungsfolge:	**Datum**	**Zuständigkeit**
Ausschuss für Soziales, Ehrenamt, Ordnung und Feuerwehrwesen	09.02.2022	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	24.02.2022	Entscheidung

Fachbereich:	Ordnung und Soziales
Sachbearbeitung:	Peter Liedtke

Bezeichnung:	**Fortschreibung des regionalen Konzeptes für die Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in den Kitas der Gemeinde Twist**

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die regionale Vereinbarung zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in der Gemeinde Twist in der als Anlage beigefügten Fassung mit den genannten Partnern abzuschließen.

Sachdarstellung:

Am 22. Juli 1999 hat der Rat der Gemeinde Twist erstmals dem Abschluss eines regionalen Konzeptes zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in der Gemeinde Twist zugestimmt.

Das regionale Konzept ist Grundlage für die Betreuung von Kindern mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohter Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Twist.

Der vorliegende Entwurf wurde zwischen dem Jugendhilfeträger (Landkreis Emsland) und der Fachberatung der katholischen Kindertagesstätten (Caritasverband) abgestimmt und den Kommunen zum Abschluss empfohlen.

Während bisher über das regionale Konzept nur die Betreuung von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres geregelt wurde, soll aufgrund entsprechender Bedarfe zukünftig auch eine integrative Betreuung in Krippengruppen ermöglicht werden.

Bislang hat die integrative Betreuung von Krippenkindern nur im Einzelfall als genehmigte Einzelintegrationen stattgefunden.

Neben der vorgenannten wesentlichen Änderung haben sich durch das Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege sowie der entsprechenden Verordnung zur Durchführung Änderungen ergeben, die unmittelbar auch Auswirkungen auf die bisher gefassten regionalen Konzepte haben. Ein Entwurf der neu gefassten regionalen Vereinbarung sowie eine Gegenüberstellung mit den Änderungen zur bisherigen Fassung sind als Anlage beigefügt.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege wird eine Betriebserlaubnis für die integrative Betreuung zukünftig nur erteilt, wenn der Träger einer Kindertagesstätte mit der Kommune und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.

Sie ist ebenfalls Voraussetzung für die Gewährung von Eingliederungshilfe zur Erstattung der Personalkosten für die erforderlichen sozialpädagogischen Fachkräfte.

Zurzeit gibt es in der Kindertagesstätte St. Franziskus Schöninghsdorf eine Integrationsgruppe. Die Kindertagesstätte St. Ansgar unterhält eine Integrationsgruppe und betreut ein Krippenkind in einer Einzelintegration.

Für das kommende Kindergartenjahr sind in der Kindertagesstätte St. Franziskus Schöninghsdorf 4 Integrationskinder für die integrative Gruppe und in der Kindertagesstätte St. Ansgar 3 Integrationskinder in der Integrationsgruppe sowie 1 Kind für eine Integration in einer Krippengruppe angemeldet.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Abschluss der regionalen Vereinbarung führt zu keinen finanziellen Auswirkungen, da die entstehenden Personal- und Sachkosten aus Mitteln der Eingliederungshilfe getragen werden.

Anlagen:

- Entwurf der Regionalen Vereinbarung
- Gegenüberstellung der Alt- und Neufassung

Beschluss Ausschuss für Soziales, Ehrenamt, Ordnung und Feuerwehrwesen vom 09.02.2022:

Beschluss Verwaltungsausschuss vom 24.02.2022:

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis: ____ Ja ____ Nein ____ Enthaltung

Beschlussergebnis: ☐ Lt. Vorschlag ☐ Abweichend

Gez.
Peter Liedtke
(Verfasser)

Gez.
Bürgermeisterin
(Freigabe)